



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 164 (Rezension / *Review*, 1999)**Roman Statutes I/II, hrsg. v. M. H. Crawford (London 1996)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 116, 1999, 607–610**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)Schlagwörter: *leges**Key Words: leges*gerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Roman Statutes I/II, hg. von M. H. Crawford (= Bulletin of the Institute of Classical Studies Suppl. 64). Inst. of Class. Studies, London 1996. XXVIII, 554 S./VIII, 555–877 S., 13 Taf., 14 Zeichnungen.

Die lange erwartete Neuedition der ‚Römischen Gesetze‘ sei hier kurz in einer resümierenden Anzeige vorgestellt. Eine dem reichen Inhalt angemessene ausführliche Besprechung hätte, auf mehrere kompetente Rezensenten verteilt, der Fachwelt die nötige Information gewiß noch länger vorenthalten. Die neue Quellenausgabe wird mit Sicherheit in nächster Zukunft in Aufsätzen und Monographien ihren kritischen Niederschlag finden. Das von M. H. Crawford straff geführte¹⁾ internationale Team von 22 Gelehrten hat sich zur Aufgabe gestellt, alle vom römischen Volk erlassenen Gesetze mit Übersetzung und ausführlichem Kommentar zu publizieren, soweit in inschriftlicher oder literarischer Überlieferung einigermaßen repräsentative Stücke des Originaltexts erhalten sind. Die strenge Textkritik geht allerdings nicht so weit, daß sie das archaische Latein etwa der Zwölftafelgesetze (Nr. 40) oder der *lex Aquilia* (Nr. 41) zu rekonstruieren versucht. Bei den Inschriften stellt sich dieses Problem nur in der Rückübersetzung (S. 281 f.) der *lex Osca tabulae Bantinae* (Nr. 13), deren lateinische Vorlage in das 4./3. Jh. v. Chr. zu datieren ist (S. 276): die Herausgeber wählten die Gesetzessprache der späten Republik. Die ins Lateinische rückübersetzten griechisch überlieferten *leges*, z. B. die *lex de provinciis praetoriis* (Nr. 13), fallen in das 1. Jh. v. Chr., so daß sich das Problem der archaischen Sprache nicht stellt.

Die hohen textkritischen Ansprüche führten dazu, das Material nach den beiden Überlieferungssträngen zu trennen: Der I. Band enthält (nach einer allgemeinen Einführung des Herausgebers, S. 1–38) 40 inschriftlich erhaltene *leges*, der II. Band 26 aus der Literatur rekonstruierte, Nr. 41–65, beide Male zeitlich gereiht (es folgen Register und Abbildungen). Dadurch ist zwar die chronologische Abfolge insgesamt zerrissen, doch die methodische Einheit gewahrt. Der erste Band bietet ein geschlossenes Anschauungsmaterial der lateinischen Gesetzessprache und -technik der späten Republik. Die Rekonstruktion der *leges* aus den literarischen Quellen profitiert – wie die häufigen Querverweise von Band II auf I zeigen – von diesen reichen Vorarbeiten. Hierin liegt ein entscheidender Fortschritt, den die neue Sammlung bringt.

Als weiterer Fortschritt ist zu buchen, daß die Sammlung vor Augen führt, wie wenig von den zahlreichen dem Namen oder Inhalt nach bekannten Volksgesetzen²⁾, sei es auch nur auszugsweise, wirklich im Wortlaut erhalten ist. Das mag für manchen,

¹⁾ S. die Diskussion in *Athenaeum* 84, 1996 II, 604–609, auf die hier jedoch nicht einzugehen ist.

²⁾ Man vergleiche die Aufstellung in G. Rotondi, *Leges publicae populi Romani*

der die beiden stattlichen Bände von insgesamt ca. 900 Seiten zur Hand nimmt, enttäuschend sein. Die 65 *leges* sind nämlich keinesfalls gleichmäßig dokumentiert: Deutliche Schwerpunkte der Darstellung sind die *lex repetundarum* – *lex agraria* (tabula Bembina, Nr. 1–2) mit 140 Seiten, die *lex de provinciis praetoriis* (Nr. 12, 40 S.), die *lex Coloniae Genetivae Iuliae* (Nr. 25, 65 S.), die *lex Valeria Aurelia* – *lex* für Drusus Caesar (Nr. 37–38, 40 S.) und in Band II die *leges XII tabularum* (Nr. 41, 166 S.). Nicht alle sind gleich wichtig. Illustrativ sind auch epigraphische oder literarische Fragmente, die auf 1–2 Seiten angemessen behandelt werden.

Der in der Edition erfaßte Zeitraum der Volksgesetzgebung erstreckt sich von den Zwölftafeln – auf S. 561–563 wird zu den *leges regiae* Stellung genommen – bis zur *lex Iunia Vellaea* (Nr. 65), dem aus Scaev. D. 28, 2, 29, 11–14 letzten – unproblematisch – rekonstruierbaren Gesetzesfragment zum Erbrecht aus dem Jahre 28 n. Chr., bzw. bis zur *lex de imperio Vespasiani* (Nr. 39) vom Dez. 69 oder Anfang 70 n. Chr., erhalten auf einer prachtvollen Bronzetafel und von den Herausgebern (S. 550f.) der comitalen Gesetzgebung zugerechnet. Über die Auswahl der aufgenommenen Dokumente gibt Crawford in der Einleitung (S. 1–7) Rechenschaft. Die Edition ist auf die von den Volksversammlungen erlassenen *leges* und *plebiscita* beschränkt. Ausgeschlossen sind die zensorischen *leges contractus*, die auf dem *imperium* eines Magistrats beruhenden *leges datae* sowie *leges sacrae* oder *templo dictae*. Über Details wird gewiß noch zu diskutieren sein. Im Grunde bleiben die *leges rogatae* übrig. Aus dem anschaulich dargestellten Gesetzgebungsverfahren (S. 7–25) ergibt sich, daß auch erlassene Gesetze, die in der Fassung ihrer *rogatio* überliefert sind, Eingang in die Sammlung gefunden haben. Die erhaltenen Gemeindeordnungen aus der späten Republik (*lex Tarentina*, Nr. 15; *lex Coloniae Genetivae*, Nr. 25) werden nicht als getrennte Gruppe ausgewiesen, weil, wie die unterschiedlichen Formulierungen zeigten, einzelne Kapitel aus *leges rogatae* entlehnt seien; ähnlich seien die *lex Osca tab. Bant.* (Nr. 13) und die *tab. Heracl.* (Nr. 24) aus einer Reihe von *leges* zusammengestellt worden, allerdings von lokalen Magistraten (S. 5f.). Vom Inhalt her wird, richtigerweise, kein Unterschied gemacht: Öffentliches und privates Recht bilden keine eigenen Kategorien.

Die Arbeit hat neben der Neuedition der Zwölftafelgesetze ihren Schwerpunkt in den epigraphischen Quellen. Das zeigt sich auch darin, daß einheitlich das in der Epigraphik übliche Klammersystem verwendet wird. Einen zünftigen Romanisten wird es verwundern, wenn in einem literarischen Text zwischen eckigen Klammern die Ergänzungen von Textlücken stehen, nicht die Tilgungen. Für die Zwölftafeln (Nr. 40) führten die Herausgeber ein neues Zeichen ein: die dreifache Spitzklammer. Derart markierte Wörter oder Sätze zeigen mit deutlicher Warnfunktion an, daß es sich um Rekonstruktionen handelt, die von den Testimonien zwar nicht wörtlich gedeckt sind, aber von den Herausgebern mit großer Wahrscheinlichkeit erschlossen wurden. Konsequenterweise sind diese Passagen nur in den der Übersicht dienenden synoptischen lateinisch-englischen Gesamttext (S. 578–583) eingefügt; bei der anschließenden Besprechung der einzelnen *leges* der Zwölftafeln sind jene hypothetischen Teile vom rekonstruierten Text getrennt.

(1912/22 N. Olms 1962) 189–486 mit den 15 in FIRA I² als repräsentativ ausgewählten *leges rogatae*. Les lois de Romains (1977) bieten unter dieser Rubrik 19 Texte.

Die Edition der inschriftlich erhaltenen Gesetze entspricht dem epigraphischen Standard: Die Titel sind quellennah gewählt, es folgen eine resümierende Bibliographie³⁾ (von den reinen Editionen allerdings nicht getrennt), Abbildungsnachweise, Hinweise auf Übersetzungen, Beschreibung der Bronzetafel oder des Steines (mit Fundumständen und Aufbewahrungsort). Nach einer Einleitung werden Text, kritischer Apparat, Übersetzung ins Lateinische (aus dem Griechischen oder Oskischen) und ins Englische und schließlich ein Zeilenkommentar geboten. Brauchbar sind im Anhang die Photos jener Texte, die sonst nirgends greifbar sind (S. 37). Höchst illustrativ sind die Zeichnungen, welche die Zusammenfügung der Fragmente der tabula Bembina (Nr. 1–2) und Bantina (Nr. 7 u. 13) illustrieren, Abb. I–V, VI–IX. Auch die Inschriftenblöcke aus Delphi und Knidos sind in ihrem jeweiligen Fundzusammenhang und schließlich mit ihren überlappenden Inschriftenteilen so anschaulich gezeichnet, daß man sich den aus der Edition (Nr. 12) nur schwer nachvollziehbaren Gesamttext der *lex de provinciis praetoriis* leichter vorstellen kann. Hilfreich wäre es gewesen, auf die Phototafeln und Zeichnungen bereits unter der Überschrift zu verweisen. Ebenso hätten es die Benutzer gedankt, wenn auch die Datierung der einzelnen *leges* – selbst wenn sie oft eine erhebliche Bandbreite hat – am Kopf der Edition vermerkt wäre. Sie ist in der oft umfangreichen speziellen Einleitung versteckt oder wird dort mit dem Verweis auf die allgemeine Einführung des Bandes (S. 7) erledigt.

Ähnlich wie die epigraphisch überlieferten *leges* sind auch die nur literarisch belegten ediert: Auf die Bibliographie folgen eine Einleitung (die Datierung ist dort leichter zu finden, gleichwohl gilt das zuvor Gesagte), die Testimonien, eine Begründung der Rekonstruktion, der rekonstruierte Text, die Übersetzung und ein lemmatischer Kommentar; insgesamt eine vorzügliche Konzeption. Vor allem der Kommentar schmiedet mit seinen Querverweisen auf die epigraphischen Quellen das Werk zu einer dichten Einheit.

Es kann nicht Aufgabe dieser Anzeige sein, in die Sachdiskussion einzutreten, welche die beiden Bände zweifellos provozieren werden. Das Arbeitsteam hat selbst Schwerpunkte gesetzt, deren einige kurz erwähnt seien. Durch erneute Untersuchung der tabula Bembina ist für die *lex repetundarum* (Nr. 1) und die *lex agraria* (Nr. 2, 111 v. Chr.) Zeile für Zeile die Position der erhaltenen Buchstaben festgelegt, der kritische Apparat dokumentiert vorbildlich die früheren Ergänzungen. Wie immer die umfangreichen Kommentare aufgenommen werden, der epigraphische Gewinn bleibt. Nr. 12, *lex de provinciis praetoriis* (100 v. Chr.), bietet den lange erwarteten Kommentar zu einer *lex*, die in unterschiedlichen griechischen Übersetzungen in Delphi und Knidos publiziert wurde (Delphi: gefunden 1893–96, als *lex de piratis persequendis* gedeutet, z. B. FIRA I² 9; Knidos: gefunden 1970). Die Edition der Texte von W. Blümel⁴⁾ ist in Erwartung der nun vorliegenden Arbeit auf das Epigraphische beschränkt ge-

³⁾ Nach 1992 erschienene Werke wurden nur ausnahmsweise nachgetragen. Es fehlen z. B. D. Flach, Die Gesetze der frühen römischen Republik (Darmstadt 1994) und vor allem W. Kunkel – R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik (Hdb. d. A. X. 3. 2. 2., München 1995).

⁴⁾ W. Blümel, Die Inschriften von Knidos I (IK 41/1; Bonn 1992) Nr. 31 (s. diese Z. 113, 1996, 478). Blümel druckt die beiden leicht abweichenden griechischen Texte S. 15–31 synoptisch ab, in der vorliegenden Ausgabe kann man sich am besten aus der Übersetzung ins Lateinische und den oben erwähnten Zeichnungen (Nr. XII) ein Bild vom gesamten Text machen.

blieben. Ebenfalls auf neuer Textgrundlage steht nun Nr. 36 (33 v. Chr.), die in griechischer Übersetzung auf Kos inschriftlich publizierte *lex Fonteia*, die aus den Schemen von H. Herzog über die Berliner Inscriptiones Graecae zugänglich gemacht wurde. Die umfangreiche *lex coloniae Genetivae* (Nr. 25, 43 v. Chr.) wird erstmals in Kenntnis der *lex Irmitana* (so z. B. S. 410, sonst ist der Sprachgebrauch im Band mit *lex Flavia* geregelt, p. XIII) vollständig interpretiert.

Mit einer Monographie beginnt der II. Band, der als Nr. 40 die Rekonstruktion der Zwölftafelgesetze enthält (S. 555–721); eine Taschenbuchausgabe dieses Abschnittes würde sich empfehlen. Nur wenig bringen die Herausgeber (neben M. H. Crawford, der auch die Hauptlast des I. Bandes trug, sind M. Humbert und A. D. E. Lewis angeführt) zum Zweck der Kodifizierung. Nicht der Ständekampf, sondern ‚Selbstregulierung‘ der patrizischen Elite seien ausschlaggebend gewesen (S. 560). Ihr ganzes Gewicht legen die Herausgeber auf die Rekonstruktion, sowohl im Gesamten als auch der einzelnen Vorschriften. Bislang hat die romanistische Forschung – mehr aus praktischen Gründen denn aus sachlicher Überzeugung – an der Gesamtanordnung von Dirksen (1823) und Schoell (1866) festgehalten. Nun ist eine Phase der Unsicherheit eingeleitet, da die Herausgeber sich nicht nur Gedanken über eine neue Gruppierung der einzelnen *leges* in den *tabulae* machen, sondern eine zitierfähige Gesamtausgabe vorlegen. Mit ansprechenden Argumenten aus der Abfolge der Materien in Gaius' Zwölftafelkommentar (S. 565) werden *furtum* und *iniuria* von Tafel VIII nach I versetzt. Die *tabula* sei als Sinnabschnitt zu verstehen, weshalb die unterschiedliche Textlänge keine Rolle spiele (S. 562). Man wird in Zukunft manche *leges* wohl nach zwei Ausgaben zitieren müssen. Die Herausgeber stellen jedenfalls auf S. 576f. Konkordanzen zur Verfügung. Hilfreich ist auch der hierauf folgende Abdruck der Neurekonstruktion im Gesamtzusammenhang (S. 578–583), denn aus der anschließenden detaillierten Rekonstruktion der einzelnen *leges* (S. 584–721) kann sich der Benutzer kein Gesamtbild machen. Warum war es nicht möglich, die Orientierung durch deutliche Kolummentitel zu erleichtern? Man hätte an „40 – Twelve-Tables“ ohne weiteres noch die Nummer der behandelten Tafel anfügen können. Eine Edition ist kein Lesebuch, sondern ein Nachschlagewerk. Gleichwohl lohnt sich die Lektüre: Methodisch vorbildlich sind die Testimonien, Erwägungen zur Rekonstruktion und der juristisch-historische Kommentar um die rekonstruierten Sätze gruppiert. Es wäre willkürlich, hier auf sachliche Details näher einzugehen.

Die Edition zeigt, daß auch auf dem so wohlbestellten Feld, wie es die römischen *leges* sind, durch interdisziplinäre Zusammenarbeit noch neue, vertiefte Erkenntnisse zu gewinnen sind. Endgültig werden sie, ihrem Objekt entsprechend, nie sein.